

# **Bericht und Antrag der Gesundheitskommission betreffend Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes**

20-152

vom 30. November 2020

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gesundheitskommission hat am 30. November 2020 die Vorlage des Regierungsrats betreffend Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (Amtsdruckschrift 20-128) beraten. Ebenfalls anwesend waren Regierungsrat Walter Vogelsanger, die Leiterin des Gesundheitsamtes, Anna Sax und der Leiter des Sozialversicherungsamtes Schaffhausen (SVA), Bruno Bischof.

Die Dekretsrevision beinhaltet die Umsetzung der Revision von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 830.10), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und bis zum 1. Januar 2021 umzusetzen ist. Die Kantone müssen ab diesem Datum für untere und mittlere Einkommen die Prämien der Kinder um mindestens 80% und diejenigen der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50% verbilligen. Betreffend Definition der «mittleren Einkommen» existiert ein Bundesgerichtsentscheid (BGE 145 I 26), der eine Spannbreite von 70% bis 140% des Median-Äquivalenzeinkommens im jeweiligen Kanton festlegt (siehe Seite 7 der Vorlage).

Als zweiter Punkt soll die 2012 eingeführte Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG abgeschafft werden.

## **1 Eintreten**

Bruno Bischof, Leiter SVA, erläuterte die Inhalte Dekretsrevision: Das System der Prämienverbilligung im Kanton Schaffhausen erfüllt die Vorgaben von Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG nicht vollständig, weshalb eine Anpassung des Dekrets über den Vollzug des KVG erforderlich ist.

Zudem soll die sogenannte «Schwarze Liste» der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler abgeschafft werden. Das Ziel der Liste, die vom Kanton zu übernehmenden Verlustscheine zu reduzieren, konnte nicht erreicht werden. Die Führung der Liste bindet jedoch einen Verwaltungsaufwand von gegen 100'000 Franken, auf den künftig verzichtet werden kann. Die Gesundheitskommission beschloss mit 9:0 Stimmen Eintreten auf die Vorlage.

## **2 Detailberatung**

Änderungsanträge wurden keine gestellt. Einige Punkte wurden vertieft diskutiert. So könnten die zusätzlichen Leistungen der Prämienverbilligung, wie auf Seite 7 der Vorlage aufgeführt, als zu hoch taxiert werden. Diese zusätzlichen Beträge entsprechen jedoch dem Mindestanspruch der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung in Haushalten mit kleinen und mittleren Einkommen. Im Dekret wird daher ein neuer Paragraph 13<sup>bis</sup> eingeführt, um den Mindestanspruch dieser Haushalte sicherzustellen und die Bundesvorgaben für die Prämienverbilligungen zu erfüllen.

Thema war die hohe Belastung der Ausgaben für Prämienverbilligungen für den Kanton und vor allem für die Gemeinden, die 65% der Last zu tragen haben. Der Kantonsrat erklärte zwei Motionen – Nr. 2018/11 von Kantonsrat Christian Heydecker und Nr. 2019/3 von Kantonsrat Arnold Isliker – für erheblich, welche Massnahmen für eine Senkung des Wachstums der IPV fordern. Diese müssen in einem weiteren Schritt mittels Vorlagen zur umfassenden Revision des KVG umgesetzt werden. Diese Revisionen sind in Bearbeitung.

Zu reden gab schliesslich die Abschaffung der Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler (LdsZ). Es wurde befürchtet, dass die Zahlungsmoral verstärkt abnehmen könnte. Die Massnahme der LdsZ führte jedoch nicht zur Reduktion der Anzahl Verlustscheine und hat somit ihr Ziel verfehlt. Die administrativen Kosten für die Führung der Liste von ca. 100'000 Franken werden dagegen als zu hoch bewertet. Auf diese Ausgabe kann künftig verzichtet werden. Verzichtet werden kann auch auf die Meldung der Sozialhilfe-Beziehenden an die SVA durch die Gemeinden.

Im Allgemeinen waren sich die Mitglieder der Gesundheitskommission einig, dass kein Spielraum besteht, um die Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes abzulehnen, zumal die Bundesvorgaben eingehalten werden müssen. Wichtige Änderungen können in künftigen Gesetzesvorlagen betreffend KVG und IPV eingebracht werden. Die Abschaffung der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler wird nach Abwägung von Aufwand gegen Nutzen und mit Einbezug der hohen Verwaltungskosten ebenfalls befürwortet und kann als Vernunftentscheid betrachtet werden.

Demnach werden im Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes § 26b Abs. 3 der letzte Satz und § 26d vollständig gestrichen.

Im Anhang zur Vorlage musste noch eine Korrektur vorgenommen werden, da im neuen §13<sup>bis</sup> ein falscher Bezug auf «Art. 8 Abs. 2» eingefügt worden war.

### **3 Schlussabstimmung**

Einstimmig empfiehlt die Gesundheitskommission die Vorlage 20-128 betreffend die Revision des Dekrets über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes zur Annahme.

Für die Gesundheitskommission

*Franziska Brenn, Präsidentin*  
*Pentti Aellig*  
*Theresia Derksen*  
*Christian Heydecker*  
*Stefan Lacher*  
*Erwin Sutter*  
*Corinne Ullmann*  
*Regula Widmer*  
*Marianne Wildberger*

**Dekret  
über den Vollzug des  
Krankenversicherungsgesetzes**

Änderung vom .....

---

*Der Kantonsrat Schaffhausen*

*beschliesst:*

**I.**

Das Dekret über den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

**§ 13<sup>bis</sup> Mindestanspruch nach KVG**

<sup>1</sup> Bei Haushalten mit Kindern wird der ihnen zustehende Betrag primär zur Deckung der Mindestansprüche der Kinder und der jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG eingesetzt. Die verbleibenden Mittel werden anteilig entsprechend der Höhe der anrechenbaren Prämie auf die mitbetroffenen Angehörigen des Haushalts verteilt.

<sup>2</sup> Wird der Mindestanspruch eines Kindes bzw. eines oder einer jungen Erwachsenen in Ausbildung gemäss Art. 65 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG nach Abzug des Selbstbehalts noch nicht eingehalten, wird die Prämienverbilligung dieses Haushalts entsprechend erhöht.

**§ 26b Abs. 3 letzten Satz streichen**

<sup>3</sup> Die Sozialhilfebehörde berät die Personen und unterstützt sie bei Bedürftigkeit gemäss der Sozialhilfegesetzgebung. ~~Sie meldet der AHV-Ausgleichskasse die Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.~~

**§ 26d streichen**

~~<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse führt eine elektronische Liste im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG, auf der Personen erfasst werden, die trotz Betreuung ihrer Prämienpflicht nicht nachkommen.~~

~~<sup>2</sup> Personen, die Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Erwerbsersatzleistungen für Alleinerziehende beziehen, sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in der Liste nicht aufgeführt.~~

~~<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere zur Liste.~~

## II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates:

Der Präsident:

Die Sekretärin: